

Gesetzliche SV-Haftung bei Beauftragung von Bauleistungen

Anmerkungen aus Sicht der Bauindustrie

Nach mehreren Verhandlungsrunden im Sozialministerium und einem kurzen inoffiziellen Stellungnahmeverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Ministerien und Interessenvertretungen sowie der Sozialversicherungsträger wurden Ende März 2008 die legislatischen Vorbereitungen zur Regelung der Bau-Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge auf Beamtenebene abgeschlossen. Am 9. April 2008 wurde im Ministerrat der Entwurf für ein „AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz“ beschlossen und als Regierungsvorlage der parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Der Gesetzesentwurf sieht im Kern eine subsidiäre Haftung für nicht einbringliche SV-Beiträge von Subunternehmen in der Bauwirtschaft vor. Deren Auftraggeber können sich jedoch von der Haftung befreien: Eine Möglichkeit besteht darin, dass der Auftraggeber auf den Unbedenklichkeits-Status des Subunternehmers bei der Sozialversicherung verweisen kann (Eintragung in der „Liste der haftungsfreistellenden Unternehmungen“ - HFU-Liste). Ist der Subunternehmer nicht in die HFU-Liste eingetragen, kann sein Auftraggeber 20 % des Werklohns schuld- und haftungsbefreiend direkt an den Sozialversicherungsträger überweisen. Der Subunternehmer zahlt dann nur mehr die Differenz seiner Beitragsschulden auf sein SV-Beitragskonto ein.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf sowie zur geplanten Umsetzung ist aus Sicht der Bauindustrie Folgendes anzumerken:

Konstruktives Verhandlungsklima

Positiv ist das zuletzt durchaus konstruktive Verhandlungsklima zu beurteilen, welches trotz teilweise uneinheitlicher Interessenlage der beteiligten Institutionen zu einer Gesetzesregelung geführt hat, die sich weitestgehend an der Sozialpartnereinigung vom Herbst 2007 orientiert. Die von den Wirtschaftsverbänden im inoffiziellen Stellungnahmeverfahren eingebrachten Vorschläge und Kritikpunkte wurden größtenteils berücksichtigt.

Zeitdruck schafft Unsicherheiten hinsichtlich Praxistauglichkeit

Kritisch ist anzumerken, dass der enorme Zeitdruck, der von politischer Seite vorgegeben wurde, dazu geführt hat, dass nicht alle Detailregelungen in der gebotenen Weise auf

Praxistauglichkeit und Administrierbarkeit untersucht werden konnten. Vielfach war es den Vertretern der Wirtschaftsverbände nicht möglich, zu komplexen Problemstellungen Experten aus den Bauunternehmungen zu konsultieren, da direkt in den Verhandlungsrunden „endgültige“ Kompromissformulierungen gefunden werden mussten. Es ist daher durchaus wahrscheinlich, dass in einigen Punkten erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung Probleme bekannt werden (und zu berücksichtigen sein werden), die in den bisherigen Beratungen noch nicht ausreichend bedacht worden sind.

Insofern wäre es zu begrüßen, wenn - wie ansonsten bei derart weitreichenden Gesetzesinitiativen üblich - als Zwischenschritt noch ein offizielles Begutachtungsverfahren stattfindet, das der Bauwirtschaft ausreichend Zeit zur Evaluierung der Praxistauglichkeit bietet.

Umsetzungskonzept der SV-Träger liegt noch nicht vor

Aufgrund des Zeitdrucks konnten die Sozialversicherungsträger bislang noch keine „Studie“ zur organisatorischen und DV-technischen Umsetzung der neuen Regelung vorlegen. Folgerichtig musste im Gesetzesentwurf der Zeitpunkt für das Inkrafttreten offen gelassen werden. Dieser soll laut Gesetzesentwurf durch Verordnung des Sozialministers festgestellt werden, sobald seitens der SV die „technischen Voraussetzungen“ gegeben sind.

Aus Sicht der Bauindustrie ist zu betonen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht nur alle technischen Voraussetzungen gegeben sein sollen, sondern insbesondere auch die ab November 2008 zu stellenden Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste vollständig abgearbeitet sein müssen, damit das System von Beginn an reibungslos funktionieren kann.

Kein organisatorischer „Schulterschluss“ mit der Umsatzsteuer

Bedauerlich ist die Tatsache, dass die Vertreter des Finanzministeriums in den Verhandlungen nur wenig Bereitschaft gezeigt haben, die Erstellung der HFU-Liste im Wege der „Amtshilfe“ aktiv zu unterstützen. Demgemäß muss zwecks eindeutiger Identifizierung der Unternehmungen - anstelle der von der Wirtschaft favorisierten, weil auf jeder Rechnung ohnedies zwingend anzuführenden UID-Nummer - ein neues, österreichweit einheitliches SV-Dienstgebernummernsystem aufgebaut werden.

Auch die „Erbringung von Bauleistungen in den letzten 3 Jahren“ als Kriterium für die Aufnahme in die HFU-Liste wird nicht „von Amts wegen“ im Datenaustausch zwischen der Sozialversicherung und den Finanzbehörden geprüft, sondern muss von jedem Unternehmer einzeln im Zuge der Antragstellung (durch Beilage der USt-Bescheide bzw. Erklärungen der letzten 3 Jahre) nachgewiesen werden.

EU-Problematik (ausländische Subunternehmer)

Problematisch erscheint weiters die (Nicht-)Regelung von Sachverhalten mit Auslandsbezug, insbesondere wenn ausländische (Sub-)Unternehmer in Österreich tätig werden.

Da die Haftung laut Gesetzesentwurf ausdrücklich nur österreichische SV-Beiträge umfasst (und die Mitarbeiter ausländischer Subunternehmer idR in ihren Heimatländern sozialversichert sind) werden ausländische Subunternehmer gegenüber jenen inländischen Subunternehmen besser gestellt, welche die Kriterien für die Aufnahme in die HFU-Liste nicht erfüllen. Es ist daher damit zu rechnen, dass diese „Inländerdiskriminierung“ zu Wettbewerbsverzerrungen führen wird.

Aus Sicht der potenziell haftenden Auftraggeber ist auf der anderen Seite nicht auszuschließen, dass ein ausländischer Subunternehmer auch in Österreich Versicherungspflichtige beschäftigen könnte und damit ein Haftungsrisiko besteht, ohne dass dies auf den ersten Blick erkennbar ist. Diese (Rechts-)Unsicherheit könnte wiederum Auftraggeber tendenziell davon abhalten, mit ausländischen Subunternehmern zu kooperieren, weshalb das Gesetzesvorhaben auch hinsichtlich EU-Kompatibilität (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) kritisch zu hinterfragen ist.

Schlussbemerkung

Abschließend ist festzuhalten, dass die Gesetzesinitiative in erster Linie im Interesse der Sozialversicherungsträger liegt und diese daher konsequenterweise auch die Hauptlast der administrativen Mehraufwendungen tragen sollen. Dessen ungeachtet hat sich die Bauwirtschaft im Vorfeld der Gesetzesinitiative bereit erklärt, ihren Beitrag zum Funktionieren des Systems zu leisten, um bestehenden Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken.

Diese grundsätzliche Zustimmung zur Einführung des Haftungssystems war und ist aber an die Bedingung geknüpft, dass nicht nur die rechtlichen, sondern auch die technischen Rahmenbedingungen derart gestaltet sind, dass sich das Haftungsrisiko und der administrative Mehraufwand für die Bauwirtschaft in vertretbaren Grenzen halten. Letzteres betrifft in besonderem Maße die Gestaltung der Schnittstelle zwischen den Bauunternehmen und dem SV-Dienstleistungszentrum, insbesondere im Hinblick auf die automationsunterstützte Abrufbarkeit von Daten aus der HFU-Gesamtliste.

Wien, am 10. April 2008